



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

LXXV. Testament des Domdechanten Peter Conradi, vom Jahre 1558.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

der Dechant herr Petrus Conradi von wegen des Capittels zw haelberg von stundt zweihundert vnd zwentzich Floren midth Einhundert vnd Fünffvndfexzich thaler groschen entrichteit, zugestellt vnd beczalet. Die auch der Müller also fullenkomen beczalung des lezthen kauffgeldes angenommen Vnd die herrn des Capittels der gantzen Summa des kauffgeldes frey vnd guetwillig quittirt vnd lofs gesagt. Vnd die Mullen Sampt aller Zugehorung, Auch aller fernere ahntprüche in meliori forma erlassen vnd abgefagt —. —. Acta vnd verhandelt Ihn der Dechaney zw haelberg Ihm kleinen Sommergemache, Ihm Jare, Indiction, tagk, Babstum, als oben. Geschen Ihn kegenwartigkeit der Erlamen vnd vorlichtigen Georgio Moderichs vnd Aechim korteknaken vnder dem Berge wonhafftig, die ich also wegen meines Notariatamptes zw zeugen gefordert vnd gebethen.

Nach demselben Copialbuche fol. 109.

LXXIV. Das Domecapitel zu Havelberg verkauft den Pfarrhof im Dorfe Schönermark an einen Bauern, im Jahre 1557.

Anno domini XV^o. quinquagesimo septimo, Montags nach Trinitatis hat das Erwürdige Capittel zu Havelberg Junge Achim Smock des alten Achim Smock Svhn, den pfarhoff zn Schönermarcke mit II hufen vnd alles zugehorung, als von alters dazu gehorig, nichts aufsgenommen, vor XLVIII scock erblich vorkauft. Vnd nachdem Achim Müller als der erst keuffer XIII scock vnd $\frac{1}{2}$ floren entfangen, Soll er noch auff pfingsten negst anno etc. LVIII. XI scock vnd anno etc. LIX. auff pfingsten auch XI scock entrichten vngeweigert vnd soll von stund an alle dinst thun vnd ander auflagen vnd beschwerung neben den andern pauren vnd nachpauren (sic), fleisch vnd kornezkehenden geben vnd entrichten, nichts aufsgenommen. Actum in capitulo, Presentibus Hans Krelen sculteto et Achim Hoffart testibus ad premissa.

Aus dem Liber capituli pro diversis negotiis im K. Geh. Ministerial-Archive fol. 314^b.

LXXV. Testament des Domdechanten Peter Conradi, vom Jahre 1558.

Im Namen des Vaters vnd des Sohnes vnd des Heyligen Geistes Amen. Ich Petrus Conradi, Jacob Könen zu grossen Luben, der etwa ins Capittel gepiete zu Havelberge vnter den langen bergk gewohnt vnd da gestorben, sein Sohn, vnwürdiger Priester, Canonicus vnd Dechant zu Havelbergk, An leib witz vnd verstandt gotlob fritch gefundt vnd vnuerfchwecht, wiewoll Achtzig Jar vngesehrlich alt. Nachdem ich befinde, das nicht gewissers, dan der Todt, vnd nichts vn-gewissers, als die Stunde des Todes; So habe ich mein Testament vnd lesten willen auf meinem Todt-fall, den Godt nach seinen willen schicken wolle, mit meiner eigen handt setzen vnd ordenen wollen. Zum Ersten bezeuge vnd protestire ich solenniter vnd expresse vor Gott, Marien seiner Mutter vnd vor alle Gottesheiligen vnd sonderlichen vor meinen patronen, das so ich aus des Fleisches schwacheit, des Teuffels anfechtung oder sonst aus Jenniger bewegnuße in meinem Tode oder ende mochte von der Christlichen katolischen Kirche, glauben vnd derselben Artickell, die mit so vil heiliger merterer blute geconfirmirt, Jennigerleye weise disputiren oder daran zweiffeln, das Gott vnd seine heilige Mutter vor-

huten wolte, anders alse ich itzo, weil ich gefundt vnd witzig bin, Das das alles nichtt geltten foll, sondern ich will leben vnd sterben ohn allen wideruff, als ein Christ vnd alse das aller geringste gliedmats Jesu Christi, dauon ich offentlich abermahl, wie hiebenohr, will solenniter et expresse geprotestirt haben vnd soll diese meine protestation feste stehen vnd pleiben, die Ich zu Jederzeit, do es noht ist, will gerepetirt vnd widerholet haben.

Darnach so befehle ich meine sele, die ich oft vnd dicke beslecket, dem Almechtigen Gott vnd seiner Mutter Marien vnd dem gantzen himlichen here, Meinen leib aber will ich, das meine Testamentarien den, wie sie es vors beste ansehen, In oder auffer Marien Capellen, die ich zu Huelberg gebawet vnd begabet, begraben lassen vnd sollen mir einen grabstein hawen lassen vnd daruber legen, vnd sollen drey Vigilien vnd drey Seelmessen vnd andere gewonliche vnd der Kirchen gebreuchliche commendationes daruber halten, Dafür man dan den Kirchenpersonen, Vicarien vnd Domhern, soll Ihr gebuhr geben, aber doch das solchs ohne alle vergebliche vnd vnbillige pompa vnd geprenge geschehe, Sondern mit geburlichen Almosen geben vnd erquickung der Armen vnd sonsten billiger bekummerunge, doch das man kein vberflüssig geseuffe oder gefresse halte, daher dan alles vbel kumpt, dan freffen, fauffen ein Mutter vnd Wurtzel alles bosen ist. Setze vnd gebe den Armen 3 tücher gemeines weissen grawes gewandes, 12 Par Mannes- vnd 12 Par weibs Schuh, die men den rechtschaffenen Armen geben vnd auftheilen soll. So setze ich auch das men zu Huelberge vnd recht zu gelegener zeit an Jeden orth den armen leuten drey gemeine bäder soll anrichten lassen vnd darauf, dem aliten gebrauch nach, Almosen geben vnd solchs balde nach meinem Tode, Je ehr ie lieber. Weiter so gebe ich von meinen guetern, die aus gottes fürsichtigkeit, muhe vnd arbeit, auch aufs meinen Jerlichen einkommen meiner geistlichen lehnengueter, so lange Jar dahero zu hauffe gebracht habe, dem durchleuchtigsten hochgebornen fursten vnd Hern, Hern Friderichen, Marggraffen zu Brandenburgk etc. postulirten Bischoff zu Huelberg, meinem gnedigsten Hern oder Iren nachkommen, der rechtlich erwellet sein wirt, domit er dis mein Testament desto gnediger defendiren vnd erhalten muge, 3 Reinische goltgulden, an den Official generali zu Huelberge wen einer vorhanden 1 Taler, Dem Capittel zu Huelberge 3 Taler, Dem Notario des Consistorii 1 Taler, Dem Notario vnd Secretario des Capittels 1 taler. Do aber einer oder mehr der obgenannten Personen nicht in officio oder vorhanden weren, sol man diese legata an sich halten vnd an einen andern beliebigen orth wenden.

Weill ich auch willens gewesen bin, in Marien Capeln alhier zu Huelberge, die ich mit wissen vnd willen des Capittels zu Huelberge erbaweth, zu erhaltung der Christlichen Religion vnd zu befürderung Gottes Ehre sonderliche horas halten zu lassen, mit nothdurfftigen einkommen zu bestellen vnd nu fur der Luterischen Faction, auch dero mangell der kirchendiener, alhie meinen willen in dem nicht volziehen kan, so will ich mit göttlicher hulffe in derselbigen Capellen ein Commenden oder handtlehen fundieren, welche ich vnd meine vnttengeschriebene Testamentarien zu ewigen Zeitten sollen geschickten Leuten verliehen, dazu ich 600 Reinische golt gulden heuptsummen geben, dauon die Commendisten die zins Jerliches auf einmahl sollen heben vnd einnehmen, Also das solchs Inen den Commendisten meine Testamentarii sollen beschaffen vnd zustellen von meinem gelde, wie heuonten weiter soll gefatzit werden. Vnd sollen die Commendisten alle wochen zum geringsten 6 lateinische Messen halten, die 1ste am Sonnabendt in Marien ehre, die 2te vor alle verstorbene Christen. Die andern de corpore Christi vnd de sancta Cruce vnd von andern einfallenden heiligen, aber doch mit andacht vor meine, meiner Elttern, meiner Freunde vnd aller derer, die mir guts gethan haben etc. Ire Selen. Do aber das heilige Ampt dermassen durch die allegemeine Kirchen, das ich doch nicht hoffe, wurde abgethan oder sonsten wegen mangell der Personen fallen, so sollen meine Testamen-

tari, die nu leben oder die hernach bei der Kirchen zu Huelberge in Ihre stete gefetzett werden, mit den zinsen der 600 reynsche goldgulden arme vnd ehrliche magde, sonderlich die von meiner Freundschaft sein, berahten vnd aussteuren, vnd was dan noch übrig andern armen an gewandt, schuhen vnd sonsten mitteilen. Vnd do dan das vorige alles nicht were, so soll men die 600 goldgulden zum Armenhaufe wenden; vnd sollen die Testamentarien hiemit nicht geferlicher weifs vmbgeben, das sie etwan hauptsummen oder Zinse vntter dem Deckell der armen zu sich ziehen oder behalten wollten; sondern es soll rechtschaffen angelegt werden; vnd damit in deme keine gefahr geubeth, sollen die Testamentarien Jerlichs dem Capittel oder auch dem Bischoff oder dem Official zu Huelberge rechnunge thun, vnd schaubé soliches hiemit, recht damit vmbzugehen, denen allen vff ihre gewissen, das sie gedencken, sie müssen Gott einmahl dauon rechnung geben. Weill auch Bussy milder gedechtnus, weilandt Bischoff zu Huelberge etc., das tenebrae an alle Freitage vntter der eleuation der messe in der kirchen zu Huelberge zu singen vnd datzu etzliche aufkommen verordnet vnd Ichs dennoch gerne herrlicher, als ehrs gestiftet, gehalten sehe, So habe ich dem durchlechtigsten Fursten vnd Hern, Hern Joachimen Marggrafen zu Brandenburgk vnd Churfürsten etc. meinem gnedigsten hern, folgen wollen vnd um das die Personen doppelt so viel dauon haben sollen, so will Ichs machen Also, das ein Jeder Prelat oder Domherre, so kegenwertig, soll einen stendalichen schilling haben, Ein Vicarius 1 Brandenburgischen groschen vnd ein Jeder Chorschuler, Organisten vnd Kuster 6 Pf. vnd der Sangmeister einem Vicario gleich haben. Vnd will das diese memorie des leidens vnd sterbens Jesu Christi alle woche des Freitags das Jar durch nach der hochmefs mit vmbtragung eines Creutzes in der Kirchen Creutzgange an der Kirchen soll gehalten werden, wie es zu Cöln an der Sprew ihm thumb gehalten wirdt, wie ichs dan mit willen des Capittels zu Huelberge Gotlob auch bei meinem leben will im schwange bringen auf der wiese, wie es der Churfürst zu Cöln lest halten, vnd soll auch keiner Kirchen Personen hievon, die nicht kegenwertig ist, was gegeben werden, sie würde dan naturlicher Krankheit halber kegenwertig zu sein verhindert. Es soll auch die Kranckheit nicht von überigem Fressen vnd fauffen herkommen. Es soll sich auch niemandt entschuldigen, das er nicht hatt kegenwertig sein können, das er etwa der Zeit Im Capittel gewesen; den des Capittels geschehte sollen nicht vntter der messen oder gottesdienste bestellet werden, wie die Canones vnd sinodales vnd prouinciales Constitutiones sagen etc. Darnach weill ich sehe, das zu diesen Zeiten leider viel secten vnd ketzereyen in die Kirche reissen vnd vberhandt nemen, also das schier Gottes ehre vnd seiner Mutter Marien sampt dem Ampt der aller heiligsten messen zu boden gehet, vnd weifs, das Maria eine gewaltige Fursprecherin vnd Aduocata ist der hieschen kirchen auf erden, vnd damit nuh folcher ketzerey muge gewerh werden; So setze vnd ordene ich, das alle die kirchenleute der Kirchen zu Huelberge des Sunabends vnd wens sunst auch geschehen kan vor der hohe messen das responforium Exaude Maria virgo etc. mit dem versiculum post partum virgo etc. vnd der Collecten Deus qui de beatae Mariae virginis etc., welchs auf das liechtmessfest sonsten gewonlich, singen vnd halten. Vnd vor solche arbeit gebe ich alle Sunnabendt einen Jeden Canonico, Vicarien vnd Chorschuler 4 Pf, Vnd zu erhaltunge des tenebrae vnd dieses Responforii Exaude Maria etc. gebe ich zu ewigen Zeiten dem Capittel zu Huelberge 1000 fl., der Zinns die Testamentarien vnd niemand anders furdern sollen vom Capittel vnd den personen, wie obsteht, austheilen. Ich will auch mitt Gottes hülffe vnd des Capittels zu Huelberge fulwort vnd vorwilligung ein New hospitall bawen auf dem Dom in der Ringkmauern vor meine Arme Freunde vnd des Capittels Arme vntterthanen, wie dan die brieue der Fundation desselbigen Alles aufweisen vnd zugeben werden etc. Vnd weil dan das Capittel ein New haufs hinter der Vicarien heufer gebawett, so haben sie das (in meinung, das sie auch dieses gneten

wercks mochten theilhaftig werden) zum Hospital frey geschenckt vnd gegeben, ohne alle beschwerung zue ewigen Zeiten vnd weil es noch nicht gar gebaweth, so will ichs aufsbawen oder durch meine Testamentarien aufsbawen vnd den Armen guthlich machen lassen. Vnd zu erhaltung der Armen gebe ich dem hospittall 2000 Reinische gulden an gangbarer gebrauchlicher münzt, als eine heuptsumma mit allen Jerlichen Zinsen, die dauon kommen, Also das man 12 Armen leute von den Zinsen im Hospittal mit essen vnd Trincken ernehre vnd erhalte. Vnd was sie zur speise vnd tranck von diesen Zinsen nach angelechter vnd dem Capittell gethaner rechnung nicht bedorffen, da soll man denselbigen armen leuten Kleider vnd ander notturfft von geben oder sonst es ad pios vsus wenden, wie ichs mit dem gelde, zur Marien Capeln gegeben, oben auch gemacht. Die Personen aber zur Commenden vnd in dem hospittall zu nehmen will ich mir die Zeit meines lebens vorbehalten haben. Nach meinem abscheide aber soll her Jochim Tidtcke, Domherr zu Huelberge, die Zeit seines lebens, Nach seinem absterben aber sollen die Testamentarien solchs macht haben, Aber doch mit wissen vnd willen Annen, Jacob Dofsmans hausfrawen, vnd Ihrer Erben beiderseits geschlechts. Wo aber auch die nicht mehr vorhanden weren, sollens die Testamentarien alleine macht haben, doch das man dem meisten vnd besten theill der Testamentarien hierin folge. Wurden sich aber die Personen ein theil im hospittall vngebührlich halten, die soll man ein oder zweimahl zur besserung vormahnen. Vnd do den keine besserung folgen wurde, soll man sie aus dem hospittall treiben vnd ihnen diese Almosen entziehen vnd andere in Ihre stete setzen, Wie den solchs alles in den briefen, so uber das hospittall gemacht, sol gecauirt vnd verzeichnet werden. Meine Bücher in Theologia vnd in Jure etc., die ich mit großer muhe vnd vnkosten zu hauffe gebracht, theile ich in 3 theilen, wie meine eigene handtschrift darüber lautett vnd aufweiset etc., Vnd gebe den Ersten vnd besten theill derselbigen der Kirchen zu Huelberge, die die Personen des Capittels vnd die gantze Prignitz muge in der noht gebrauchen, aber mit dem bescheide, das man die nicht verliehen solle, er sey wer er wolle; sie sollen auch nicht vergeben oder von der Kirchen verbracht werden, es geschehe den mit bewilligung des gantzen Capittels vnd des Rahts zu Huelberge vnd befehle solchs dem Capittell auf Ihre gewissen, das sie das halten etc.*). Do aber die beiden Memorien nicht gehalten wurden mit geburlichen solenniteten, so sollen die Testamentarien das geldt den armen zuwenden, vnd will nicht, das sich des Capittels procurator oder sonst Jemands hierinne menge. Nach her Jochim Tiedtckens, meines gefettern, Tode soll das haus der Dechant zu Huelberge alle zeit haben der recht erweltt vnd persönlich ressdirt etc. Meinen Weinbergk mit haufe, stallen, Scheunen vnd allen gebuden, wie er da in Zennen leith vnd mir vom Capittell von Bischoff Buffo seligern vnd vom Churfürsten mit aller gerechtigkeit Confirmirt, gebe ich meinem Vetter, her Jochim Tidtcken, die Zeit seines lebens, vermuge darüber zwischen vnfs aufgerichter vorfunung, vorgeleichung vnd vertreg vnd anders nicht, dauon ich protestire. Nach seinem Tode aber soll Anna, meine Tochter, Jacob Dofsmans hausfrawe, vnd Ihre Erben den weinberg mit aller gerechtigkeit haben, wie ich in vnd her Jochim den genossen vnd gebraucht, mit Kuen vnd anderen viehe, schweinen, gensen, Entten vnd allem hausgerehte, was darinne ist, das ich sonst im Testament nicht vergeben habe, Angesehen das ich den weinberg dem Capittell zu huelberge zu kauffe gebotten vnd sie in nicht kauffen wollen. Vnd behalte mir gleichwoll fur, weil ich lebe, den nach, wie mirs gelegen, zu verkauffen oder anders mit zu faren et protestor. Vnd will, das her Jochim Tidtcke baldt nach meinem Tode alles, daz im weinberge, durch einen Notarien Inuentiren vnd beschreiben lasse, damit her Jochim Tidtcke nach seinem Tode eben das der Dofsmanschen

*) Hier scheint in der alten Copie etwas ausgelassen zu seyn.

vnd ihren Erben auf seinen Todfall wider lassen muge, wie ers funden, vnd sollen her Jochims Erben oder Testamentarien daran sich nicht eines Pfenningswerth vergreifen, Durch Jenige mittell oder Practiken etc. Ich gebe dem Döm-Capittell St. Petri vnd Pauli zu Magdeburg in der Newstadt 40 gute volwichtige Reinsche goldgulden, damit ich doselbst meinen Wonhoff gekaufft, das sie da Jerliches der felen eine memorie vorhalten sollen, nach der kirchen gewonheit, wen die Kirche doselbst restituirt wirdt. Sonst sollen meine Testamentarien die 40 Reinsche goldgulden vom Capittell wider mahnen vnd ad pios vfus wenden, wie ich mich des zu Ihnen verseehe. Ich gebe dem kloster zum Heiligen grabe 25 gulden, das sie Jerliches eine memorien haltten nach Ihres Closters gewonheit, Vnd will das die 25 gulden vff Zinse gethan werden an einen gewissen orth, befehle solchs der Ebtiffen, Prioriffen vnd dem gantzen Conuent auf Ihre gewissen zu bestellen. Ich gebe den Pfarkirchen zu Huelberge, wistock, Pritzwalck, Kiritz, Wusterhausen vnd Schönhagen hart bey Pritzwalck vnd S. Annen zu Kruffow auch zu Kementitze einer Jeden kirche 3 gulden zum geben zu hulffe.

Ich gebe den Barfuffer munnichen zu Brandenburgk vnd Berlin, auch den Nonnen zum heiligen grab einen Jeden Closter 5 fl., das sie baldt nach meinen Tode meiner In Ihrem gebett vnd Kirchen emptern gedencken. Mein Malmutium, das mir geschenckt ward von den Commiffarien, do ich Buffen etc. weilant Bischoffs zu Huelberg guter muste distribuiren, gebe ich dem Dechant zu Huelberge, der Dechant sein wirt vnd rechtshaffen erweltet sey, also das es nicht verbracht wirdt, sondern ewich bey der Dechanie vnd Dechantt bleibe; wo aber kein Dechant da were, soll es bey dem Seniori gefunden werden.

Ich gebe Berndt Schepern, sonsten Korteknacken genant, mit seinen Sohne Achimen 25 fl. gangkbarer Muntze vnd seinen bruder Frantzzen dem Muller, harte bei dem stetichen Leichen, auch 25 fl., vnd weil mir derselbige Muller 50 fl. schuldig ist, die ich Ihm gelien; so soll er seinen Bruder oder seinen Kindern 25 fl. dauon geben vnd die andern 25 fl. vor sich behalten etc. Vnd über des gebe ich noch den beiden Vorgenantten brudern einem Jeden 10 fl., vnd wo Berndt noch lebet, gebe ich Ihm 1 wispel Rogken datzu. Henningk Knöpken erben itzt Peter in der Stadt huelbergk gebe ich die 8 fl. noch, die mir ihre Vater schuldig gewesen, Vnd noch 14 fl. die mir ihre bruder Henningk auch ist schuldig gewesen, der in Vngern gestorben ist, vnd ich ihm aus Freundschaft geliehen hatte vnd gebe Ihnen vber dafs noch aufs meinen guetern 15 fl. gangkbarer Muntz. Ich gebe Hans Kochs vnd Hans Mertens hausfrawe auf dem Sperlingsberge einer Jeden 10 fl. Ich gebe Jacob Mertens vnd Baltzer huseken einem Jeden 10 fl. Vnd meines Vatern andern Freunden zu grossen Luben, als Ilfen der Eltesten vnd Ihren töchtern, gebe ich 10 fl., wiewol die Alte todt ist. Dem Knaben Jochim Konen, der zu Magdeburgk zur scholen gehett vnd seinem bruder Hanfen aufs grossen Luben, gebe Ich einem Jedem 10 fl. vnd einen Rock nach Ihrer gelegenheit. Vnd do Jochim geschickt daz wirt, soll er ein theill aufs meiner fundirten Capellen haben, wo er auch residiren vnd heutslich dasitzen will. Vnd weil Buffo seliger etwa Bischoff zu Huelberg funftzig gulden Zinse vor Taufent gulden heuptsumma, die leuin von Bulow zu weninge bey sich hatt, ewig der Kirchen zu Huelberge gegeben, das man dauon das tenebrae am Freitag vnd Salue Regina alle Sunnabent dafur halten solle, vnd mir befohlen, solche Zinse die zeit meines lebens zu fodern, auch den Kirchen Personen aufzuteillen, wie dan bis dahero geschen vnd weiter mir macht geben einen andern nach mir zu erweler, der solche Zinse mahne, einfordere vnd hinfurder den Kirchen Personen aufsteile, vnd dan nun her Jochim Tidcke datzu duchtig; so erwelle ich den in meine stete vermuge mir gegebener gewaldtt also, do er zu Huelberge wonhaftig

bleiben wirdt, do er aber das nicht thete, so soll daz Capittel einen datzu zu erwehlen macht haben
 ihres gefallens vnd das also im perpetuum, wen es von noten ist. Ich setze mir hie keine Erben, den
 ich habe selbst nirgent erbe bekommen, allein das leben von meinen Elttern, vnd weis auch nicht daher
 ich Erbe mahnen kunt in zukunfftigen Zeitten, vnd was ich habe, es sein bewegliche oder vnbe-
 wegliche gueter, die habe ich, Als mich Gott helff, nuhr allein von Gott vnd aufs seiner gnaden, vnd sonst aufs
 Fursichtigkeit vnd trewe lange dienste vnd arbeit vherkommen. Darumb setze ich zum gemeinen Er-
 ben aller meiner gueter, die ich in diesem Testament oder Codicil nicht ausdrücklichen vergeben, Je-
 sum Christum vnd seine Mutter Marien vnd alle heiligen. Darumb sollen meine ehegenandte Erben
 vnd ander guete leute, den ich aufs gunst etwas gegeben habe, hiemit zufrieden sein. Wurden aber
 etzliche derselbigen hiemit nicht zufrieden sein wollen, sondern meine Testamentarien vnruig machen,
 die sollen sich Ihrer gaben, so ich ihnen zugeschrieben, ohne alle rechtliche mittel vnwürdig gemacht
 haben etc. Ich will auch das meine vntergeschriebene Testamentarien alle meine schuldt vnd Pechte
 auch annum gratie so ich ausgehende habe, vermuge meiner Register, versygelten briuen vnd sonsten
 handtschriften trewelich einmahnen vnd einnehmen, vnd do es nohdtt hiezu die weltliche obrigkeit zu
 hulffe nhemen, des ich ihnen hiemit Fullen gewalt gebe, vnd daz sie da auch entgegen meine schulde,
 die ich schuldig bin vnd die auch beweiflichen, geltten vnd bezahlen; sie sollen aber einen Jeden man-
 ner nicht leichtlich gleuben er habe den beweifs. Weiter so lasse ich noch vnd gebe herman bucke
 zu gadebusch 20 fl. oder 30 lub. marck, die er mir schuldig vermuge seiner handtschrift vnd soll
 seine Frawe hiemit zufrieden sein. Item mein haus vntter der herren langen berg habe Ich vor
 Richter vnd Scheppen daselbst meiner Kuchinnen Caterinen Kegermans vnd meiner erwehlten dochter
 Elyfabeten, das die beide das gantze haus ein ieder aber halb haben soll, gegeben vnd wer vntter
 den beiden den andern überlebet, sol der verstorbenen freundschaft das halbe haufs betzahlen vnd
 gantz gehalten mit der wische datzu gelegen etc. Do aber Elyfabeth sturbe, ehe sie eheligen auf-
 gesteuert wurde, sollen die Armen im spittel Ihr Erben sein, dauon soll man ihren theil betzahlen vnd
 vorreichen vnd soll Ihre Mutter daran nichts erben, aufs vrsachen die Jedermenniglichen bewußt. Wurde
 aber Elyfabeth freyen vnd erben zeugen, die mugen diss wie ander gueter erben. Vnd uber das
 alles gebe ich den beiden auch vor ihre getrewe dienste ein Jeden 2 Kue, 50 fl. muntz, 1 wispel
 roggen, 2 wpl. gersten, 2 betten, 2 zinnern Kannen, 2 heuptpshule, 3 Par betlacken, 3 Tischtücher,
 3 handtquelen, 1 silbern leffell aber beiden zugleich, 1 viertell Putter ein Jeden, 5 schock kesen vnd
 den halben theill Kuchenmuffamen vnd des trengen Fleisches mit 4 feiten specks. Es sollen auch
 meine Testamentarien 20 schock wider zum lehne Nicolai zu Wusterhaufen, welch ich vom Pfarrer
 zu lehne habe, geben, die ich vor tzeiten Clawes Wotenow zu lodow geliehen, do er die Pacht
 zu Protzen wider gelöset, doch mit dem bescheidt, do der gottesdienst vnd die lehne wider in Ihrem
 vorigen standt gerestituirt werden, sonst soll man die 20 schock aufs raht des Bischoffs vnd des Ca-
 pittels ad pios vsus wenden, dan die 20 schock habe ich empfangen, behalten vnd nicht wieder ange-
 legt. Der Viehe Mutter im weinberge vor das viehe über Ihren lohn gebe ich ihr noch 2 fl., desge-
 gleichen einer Jeden Magt im weinberge vnd auff Dome in meinem haufe gebe ich 2 fl. Meine Klei-
 der theile ich also aufs; Meinen schwarzen Danmakken Rock gebe ich zum Mißgewandt in die Kirche
 hanelberg vnd das Futter her Jochim Tidichen, wo ers tragen will, wo nicht, so soll mans ver-
 kauffen vnd geben das gelt in Gottes ehre uel ad domum pauperum. Den schwarzen feiden atlas ad
 Capellam Mariae zum Mißgewandt ewig dabey zu bleiben. Den brannen Rock mit dem Vllingfutter
 hern Mattheo Vischern, Dechant in der Newstadt Magdeburgk. Item den Schamlot mit dem gra-
 wercks Futter her Jochim Tidtcken ea conditione ut supra. Item dem schwarzen schamlot mit

Fuchfenfutter Jacob Dofsmannen, Item den Newen ſchwartzen Engelfchen Rock Jochim Könen vnd ein Par hofen vnd Zopen. Den andern Newen ſchwartzen ſchamlot, als mir der Cardinal gegeben, Peter Dofsmannen. Vnd was von Kleidern hie nicht verordnet oder legirt, das foll verkauft werden vnd das geldt in gottes ehre ad vsum pauperum gewandt werden. Item Georgio, meinem Jungen, ut ſequitur meinen liebſten Chorrock, als Catharina weiſs, hern Joachim Tidichen einehn Chorrock, Item Ern Jochim Schultten, vnd die andern ſollen den Kirchenperſonen vortheliet werden ad laudem Dei. Darnach habe ich Catarinen vnd Annen, Jacob Dofsmans ſeinen dochtern, einer Jeden, wen ſie beraten werden vnd ehe nicht, 100 Reinfche goldtgulden vnd Petro, auch Dofsmans ſone, 100 Reinfche gulden vnd do er fleißig wirdt ſtudieren, Jerlichs 30 fl. zu ſeinem ſtudio geben. Wirt er aber nicht ſtudieren, ſo foll er von den Jerlichen 30 fl. nichts haben. Vnd Chriſtiano gebe ich noch 50 fl. vnd foll ein Jeder von denen haben 1 ſilbern leffel vnd zinnern kanne vnd ſchuffell, Vnd alle ander hauſgeraht es ſei vnd habe nahmen wie es wolle, Aufgenommen was außdrucklich vergaben iſt, ſollen die 4 vnd ander Kinder, die von der Dofsmanschen kunten noch geboren werden, auch haben. Item Frawe Euen vnd Katarinen, Simon Mellemans hauſfraw vnd dochter Item Hans Topff, ſonſten Voigt, dem Altten, gebe ich meinen tuchen Rock, 3 thaler vnd 1 ſpies, meiner dabey zu gedenken. Vnd damit diſs mein Teſtament nach allen Puncten ſo darinne verleibt muge möge geexequirt werden, ſo ſetze ich zu Teſtamentarien, in der beſten Form vnd maſſe ich foll oder kan, die Erbarv vnd Achtbarv M. Simon Melman Aduocaten vor den Churfürſtlichen Cammergerichte, Jochim Tidteken meinen gefettern, Jurgenv von Konnigsmarken, beide Domherren zu Havelberge, Peter Guntzen, Caſtern zu Tangermunde vnd ſonderlich hern Matthes ſitchern, erwelten Domherrn zu havelberg vnd Dechant in der Newſtadt Magdeburgk, vnd Jacob Dofsmans dochterman zu wittſtock, eben ſo woll abweſende alſe kegenwertig, gantz ſulmechtig vnd gewaltiglichen, die ich hiemit vmb der barmherzigkeit Jeſu Chriſti, ſeiner lieben Mutter Marien vnd aller heiligen willen pitte, ſie wollen ſulche burden vnd arbeit auf ſich nehmen vnd meinen willen erfüllen vnd uber meine arme geringe vermugen das lohn von Gott dafür reichlich gewartten vnd empfangen, vnd gebe ihnen ſemplich vnd einen Jeden inſonderheit Fullen gewalt vnd macht, nach meinem tode in meine bewegliche vnd vnbelegliche gueter zu treten, der ſich unternemen, die zu inuentüren, zu beſchreiben, die nach einhalt dieſes Teſtaments vnd meines leſten willens aufzuthelen, auch meine aufſtehende ſchulde vnd pacht auch ſonſt meine ſchuldt, die ich vermuge meiner Register, die recht vnd woll geſchrieben, andern zu thun ſchuldig, welche ich alles bey meinem gewiſſen wol furzeichnet, wie biſs anhero einzunehmen vnd auszugeben vnd ſollen damit alles handeln vnd thun, wie oben berührt, vnd es Ihnen zum bequemelten deucht. Ich gebe Ihnen auch volle macht, wo ſie dieſenthalben angefochten, meinerwegen in gericht zu erſcheinen, wo es ſein foll Eyde in meine ſeele zu ſchweren vnd alles zu thun, was der gerichtsproceſ fodert vnd mitbringt, ſowol ſelbſt klagende als andern antworten. Damit aber dieſe meine Teſtamentarien gleichwoll das gar umbſonſt nicht theten, gebe ich einem Jeden 10 fl., 1 zinnern ſchuffell vnd 1 kandell vnd do ſie leben blieben biſs zur execution dieſes teſtaments, ſollen ſie allen vnkosten, ſo ſie hirauf wenden mit reifen vnd ſonſt vſ meine gueter thun, hiemit pietende, das ſie die teſtamentarien mit dem andern guthe, ſo in dieſem teſtament nicht vormacht vnd ſonſt doch mein iſt, wollen das heil meiner ſelen, meiner Elttern Freunde vnd gunner, die mir guts gethan, damit befodern helfen vnd darumb daz lohn von Gott nehmen. Vnd dem Notario dieſes Teſtaments gebe ich 4 Thaler, daz ers vſ pergamen bringe vnd vntterſchreibe, damit er mir hiemit ſol verbunden ſein. Damit aber die Foundation Marien Capellen vnd die auſſpendunge vber die Ceremonien des leidens Chriſti gemacht, auch das hoſpittal zu Ewigen zeitten mogen gehalten

ten vnd bestalt werden, wie es meine Testamentarien halten vnd bestellen werden; so setze ich gleich-
 woll nach Ihrem absterben zu ewigen Testamentarien vnd vorwese derselbigen in der besten Form vnd
 weise, wie ich soll vnd magk, den Domdechant vnd Senior von Domhern, darnach den Seniorn der Vi-
 carien vnd den der nach Ihm im Senio der nehste ist im Dom Huelbergk, wenn sie anders bey der
 kirchen daselbst residiren, vnd do die nicht residirten, sol stets der nehste nach Ihnen im Senio solche
 zu uerwalten von mir hiertzu in perpetuum geconstituirt vnd gefatzt sein, hiemit ihnen pillicher weise
 aufzurichten durch Gott vnd Marien auferlegend vnd befehlend, das sie alle vnd Jede Jerliche Censur
 vnd Pechte fodern vnd einmahnen, vnd do die heuptsummen abgelegt wider aufstun, derer briene vnd
 sygel dan bey meinen secreten vnd geheimnissen werden gefunden werden. Vnd sollen Jerlich dem
 Capittel, wie oben berührt, dauon rechnunge thun. Vnd gebe einem Jeden Canonico, der bey dieser
 Rechnung ist, Jerlichs 4 Merckische groschen. Wo aber das Capittel Jerlichs die rechnung auffschauen
 vnd nicht annehmen wolten, das ich doch nicht glaube; so sollen meine Testamentarien vor dem Bischoff
 zu Huelberge oder Ihrer fürstlichen gnaden official thun, dahin ichs verweise, so soll sich auch der
 procurator zu Huelberge oder sonst keiner hierein mengen, Vermuge Churf. gnaden zu Brandenburgk
 vnd Ihrer Churf. g. Hern Sohns, M. g. hern, Marggraff hans Jürgens Confirmation. Vnd damit
 auch diese Ewige Testamentarien solchs nicht vmbsonst thun, so ordene vnd gebe ich Ihnen in perpe-
 tuum 10 fl. Jerlichen, die mir das Capittel zu Huelberge geben muß wegen der 200 Reinsche golt-
 gulden heuptsummen, die ich von hern Ciriaco Muller, Dombherr zu S. Sebastian zu Magdeburgk,
 mit des Capittels zu huelberge Consens gelohset vnd an mich gebracht, die in das Capittel zu huel-
 berg schuldig gewesen, vermuge sygel vnd briene, welche 10 fl. das Capittel zu Huelberge den 4 Te-
 stamentarien Jerligs vf Pfingsten soll entrichten vnd betzahlen. Vnd do diese summa vom Capittel zu
 Huelberge abgelegt wurde, sollen die Testamentarien die an andern sichern orth wider aufstun, da-
 mit die Zinse Jerligs dauon den Ewigen testamentarien gegeben werden, Welchs ich hiemit also auszu-
 richten die Testamentarien auf Ihre gewissen zu Gottes, Marien, aller heiligen vnd meiner patronen ehre
 will geschoben haben.

Saluo iure nichilominus mihi addendi mutandi minuendi Corrigendi et etiam alternandi prout est
 moris Juris atque sibi.

So ist dis nu mein testament, wie es oben geschrieven vnd gefatzt ist, welchs ich Petrus Con-
 radi Canonicus vnd Dechant zu Huelberg mit meiner eigen hand bezeuge hiemit fleißig vnd demutig
 bittend, daz Ihr zeugen samt dem Notario hiezu fodert, wollen solichs vntterfchreiben vnd von Gott
 des lohns erwartten.

Ita est ut supra quod ego Thomas Leddige, Vicarius in Ecclesia huelbergenſi manu pro-
 pria attestor, quod Joachim Bare Vicarius attestor. Johannes Deterd Commissarius in Ecclesia
 huelbergenſi. Ita est ut supra quod ego Lucas Schrope succentor in Ecclesia huelbergenſi manu
 propria attestor. Hinricus Langbeke Choralis. Laurentius Valckenhagen Choralis. Ewal-
 dus Lamb Choralis.

Anno a Natiuitate Domini Millesimo quingentesimo quinquagesimo octauo Indictione prima die
 vero mercurii quinto mensis octobris hora vesperarum nel quasi, pontificatus Sanctissimi in christo patris
 et domini nostri domini Pauli diuina prouidentia pape quarti anno quarto etc.

Nach einer gleichzeitigen Copie des Königl. Geh. Ministerial-Gesamt-Archives.